

Steuerklassen und Freibeträge

Steuerklasse	Empfänger	Freibetrag ab 1.1.2009
I	• Ehepartner, Lebenspartner	500 000 €
	• Kinder, Stiefkinder	400 000 €
	• Enkelkinder, wenn Elternteil (Kinder/Stiefkinder des Erblassers) verstorben ist	400 000 €
II	• Alle anderen Enkel/Stiefenkel	200 000 €
	• Eltern/Großeltern bei Erwerb von Todes wegen, Urenkel	100 000 €
III	• Eltern/Großeltern bei Zuwendungen unter Lebenden	20 000 €
	• Geschwister	
III	• Nichten und Neffen	20 000 €
	• Stiefeltern	
	• Schwiegerkinder, Schwiegereltern	
III	• Geschiedener Ehegatte, Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20 000 €
	• Alle übrigen Erben und Beschenkten	

Quelle: www.test.de/erben

Gesetzliche Erbfolge

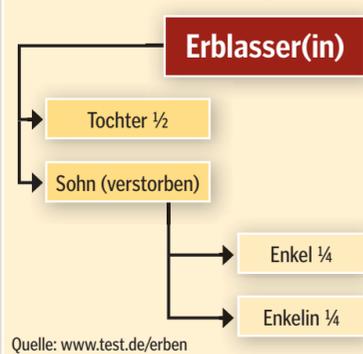


Erbrechtssteuer in Prozent

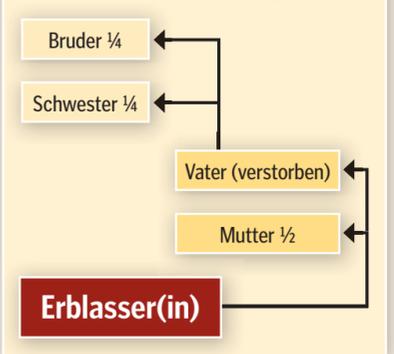
Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	Euro	I	II
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Quelle: Bundesministerium der Justiz

Erben der 1. Ordnung



Erben der 2. Ordnung



Worauf beim Verfassen des Testaments zu achten ist

So wird der letzte Wille juristisch wasserdicht – Regelungen von der Stange gibt es nicht

Von Lisa Pietzschmann

NEU-ULM - „Ihr Testament sollten Sie nicht erst in hohem Alter verfassen“, empfiehlt Anna Fessler, Geschäftsführerin der Notarkammer Baden-Württemberg. Denn mit einem Testament schaffen Erblasser klare Verhältnisse und verhindern Auseinandersetzungen unter ihren Erben. Diese sind nicht selten, wenn es um Geld geht. 26 Prozent der künftigen Erben erwarten laut einer Studie der Postbank aus dem Jahr 2012 Streit. Doch gerade einmal 18 Prozent der Deutschen ab 16 Jahren haben ein Testament verfasst.

Verbraucher sollten ihren letzten Willen vor allem dann festhalten, wenn sie nicht in der klassischen Familienstruktur leben oder wenn Erblasser Haus, Hof oder Unternehmen besitzen. „Primär Familien und Geschiedene sollten ein Testament anfertigen“, rät Elmar Uricher, Vorstand des Instituts für Erbrecht in Konstanz. Auch Menschen mit behinderten Kindern und Patchwork-Familien sollten ihre Nachfolge regeln. Und natürlich all diejenigen,

die von der gesetzlichen Erbfolge abweichen möchten. Ein Testament kann jede volljährige und mündige Person verfassen.

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament müssen Erblasser vom ersten bis zum letzten Wort von Hand schreiben und anschließend unterschreiben. Experten raten, das Schriftstück am besten mit Ort, Datum sowie mit vollem Vor- und Nachnamen zu versehen. Denn wenn weitere Exemplare bestehen, können die Hinterbliebenen ohne Datum nicht nachvollziehen, welches der letzte Wille war.

Das Testament sollte an einem Ort aufbewahrt werden, an dem Erben das Dokument nach dem Tod auf jeden Fall finden. Wer sichergehen möchte, dass dies der Fall ist, kann sich beim Nachlassgericht um eine besondere amtliche Verwahrung kümmern. Das Gericht meldet das Testament beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer. Die Hinterlegung kostet 75 Euro, die Registrierung 18 Euro. Erblasser können ihr Testament auch ge-

meinsam mit einem Anwalt ausarbeiten. Erbrecht-Expertin Uricher schätzt die Anwaltskosten bei einem Vermögen von 200 000 bis 300 000 Euro auf 1500 bis 3000 Euro.

Notarielles Testament

Alternativ können Erblasser ihr Testament auch bei einem Notar verfassen. Dieser klärt die Familienverhältnisse und die Wünsche des Erblassers, berät, verfasst das Testament und beurkundet dieses. Sowohl er als auch der Erblasser unterschreiben den letzten Willen. Der Notar schickt das Testament an das Nachlassgericht, das es aufbewahrt, und registriert es im Zentralen Testamentsregister. Erblasser können jederzeit Änderungen vornehmen, sowohl notariell, als auch eigenhändig. Wer sich sein Testament wieder ausändigen lässt, erklärt sich mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden – vorausgesetzt es existiert keine frühere letztwillige Verfügung.

Die Kosten für ein notarielles Testament hängen ab vom Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung. Ein Beispiel: Herr

Müller hat ein Vermögen von 100 000 Euro und lässt sein Testament bei einem Notar erstellen. Die Notarkosten beinhalten Beratung, Entwürfe sowie die Beurkundung und liegen im Fall von Herrn Müller bei 273 Euro plus Mehrwertsteuer. Die besondere amtliche Verwahrung kostet 75 Euro und die Registrierung beim Testamentsregister 15 Euro. „Das notarielle Testament hat einen sehr hohen Beweiswert. Der Notar überprüft die Identität sowie die Geschäftsfähigkeit des Errichtenden“, sagt Fessler. Sie empfiehlt auch deswegen ein notarielles Testament, da dieses eine individuelle Beratung durch einen Notar beinhaltet.

Fachkundiger Rat ist sinnvoll. Denn bei einem eigenhändigen Testament wird die gewünschte Wirkung schnell verfehlt. „Beispielsweise können ungewollte Bindungen oder Beschränkungen für den überlebenden Ehegatten eintreten“, erklärt Fessler. Oft machen Ehepaare auch kein Testament, weil der Irrglaube besteht, dass wenn ein Ehegatte stirbt, der andere automatisch Alleinerbe ist. Dem ist aber nicht so.

Existiert kein Testament, so erben auch die Kinder und – wenn das Ehepaar keine Kinder hat – sogar Eltern oder Geschwister.

Gemeinschaftliches Testament

Verheiratete und eingetragene Lebenspartner können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. Entweder eigenhändig – dabei schreibt ein Ehegatte und beide unterschreiben – oder notariell. In diesem Fall müssen beide zum Notar und beide unterschreiben. Das Testament kann nur durch beide Partner zurückgenommen werden.

Änderungen sind abhängig davon, was die Erblasser im Testament bestimmen. Ein Beispiel: Paare setzen sich als gegenseitige Alleinerben ein. Möchte zu Lebzeiten nur ein Partner diese Verfügung widerrufen, muss er beim Notar seinen Rücktritt erklären. Dieser wird beurkundet und muss dem anderen Ehegatten zugehen. Will ein Partner nach dem Tod seines Ehegatten die Verfügung ändern, kann er nur noch das Erbe ausschlagen, seinen Pflichtteil verlangen und seinen Nachlass neu re-

geln. Scheidungen führen dazu, dass das gemeinschaftliche Testament unwirksam wird.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag lassen sich ähnliche Wirkungen wie mit einem Testament erzeugen. Im Gegensatz zum gemeinschaftlichen Testament können diesen jedoch auch nicht verheiratete oder andere Personen wie Freunde oder Vater und Tochter erstellen. Bei einem Erbvertrag müssen mindestens zwei Personen handeln und er muss mindestens eine bindende Verfügung enthalten. Der Notar bewahrt den Erbvertrag bei sich auf und meldet ihn im Zentralen Testamentsregister. Im Gegensatz zum gemeinschaftlichen Testament muss er den Erbvertrag zwingend notariell beurkunden.

Besondere Lebensmodelle

Lebensgefährten müssen beachten, dass sie ohne Testament kein Erbrecht am Nachlass ihres Partners haben. Patchwork-Familien müssen sich darüber im Klaren sein, dass Stiefkinder kein Erbrecht haben.

Das Enterben des Kindes ist kompliziert

Verwandten steht in der Regel ein Pflichtteil zu

Von Lisa Pietzschmann

NEU-ULM - Einige Menschen denken darüber nach, wie sie unliebsame Verwandte von einem Erbe ausschließen können. Laut Erbschaftsstudie der Postbank aus dem Jahr 2013 würden 30 Prozent der Deutschen gerne Ehepartner und Kinder enterben. Doch sie können nicht jeden komplett leer ausgehen lassen. Ehepartner und der Nachwuchs – und sofern noch vorhanden – die Eltern haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbschafts. Ein Beispiel: Herr Müller hinterlässt 100 000 Euro und Sohn Achim. Er hat seinen Sohn enterbt. Als Sohn ist Achim pflichtteilsberechtigt und erhält somit 50 000 Euro.

Berechtigte können ihren Pflichtteil gegenüber den Erben geltend machen. Sie sind berechtigt, Auskunft über den Wert des Nachlasses zu erhalten, gegebenenfalls durch ein Sachverständigengutachten. Manche Erben kommen in finanzielle Schwierigkeiten, da der Pflichtteil sofort mit dem Tod des Erblassers fällig wird. Belastet sie die Auszahlung des Pflichtteils in unzumutbarem Maß, dass sie beispielsweise ihr Familienheim verkaufen müssten, können sie den Pflichtteil stunden. Der Anspruch auf einen Pflichtteil verjährt grundsätzlich drei Jahre nach Kennt-



Komplett enterben geht nur in gravierenden Fällen, wie nach einem versuchten Mord. BILD: PR

nis vom Erbfall. Schenkungen, die der Erblasser in den letzten zehn Jahren vor seinem Tod gemacht hat, können dem Nachlass hinzugerechnet werden. Diese werden jährlich um ein Zehntel abgeschmolzen.

Ein Beispiel: Herr Schulz hat seinen Sohn Michael enterbt. Damit auch der Pflichtteil möglichst gering ausfällt, hat Schulz im Jahr 2004 der Kirche 10 000 Euro geschenkt. Michael kann zu seinem normalen Pflichtteil nun einen ergänzenden Pflichtteil verlangen. Dieser speist sich aus der Schenkung an die Kirche: Im Jahr 2004 werden davon 100 Pro-

zent, also 10 000 Euro angesetzt. 2013 werden mit 1000 Euro nur noch zehn Prozent angesetzt. Ist das Erbe eines Pflichtteilsberechtigten durch Zahlungsanordnungen oder Auflagen wie die Pflege eines Tieres beschränkt, kann dieser sein Erbe ausschlagen und den Pflichtteil beantragen.

Beschränken statt enterben

„Den Pflichtteil komplett entziehen können Erblasser nur in gravierenden Fällen“, erklärt Anna Fessler, Geschäftsführerin der Notarkammer Baden-Württemberg. Das kommt in Betracht, wenn der Enterbte versucht hat, den Erblasser zu töten, wenn er seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Erblasser nicht nachgekommen ist oder wenn der Enterbte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde. Der Erblasser muss den Pflichtteilsentzug im Testament oder Erbvertrag genau begründen. Der Erblasser kann aber auch den Pflichtteil beispielsweise durch einen Testamentsvollstrecker verwalten lassen, wenn der Erbpfänger Geld verschwendet oder stark überschuldet ist.

Informationen gibt es bei der Stiftung Warentest unter www.test.de/erben.

Die gesetzliche Erbfolge schafft Ordnung

Wer Ihren Nachlass erbt, wenn Sie kein Testament haben

Von Lisa Pietzschmann

NEU-ULM - Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn kein Testament existiert. „Wenn Sie die Kosten eines Erbscheins nicht scheuen, Sie die Dauer des Erbscheinsverfahrens in Kauf nehmen und mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden sind, dann brauchen Sie kein Testament“, erklärt Anna Fessler, Geschäftsführerin der Notarkammer Baden-Württemberg. Doch diese Bedingungen treffen nur auf wenige zu. Dass sich eine wachsende Anzahl von Leuten mit dem Thema Erben beschäftigt, belegt eine Studie der Postbank. Danach planen zwei Drittel aller 50-Jährigen ihren Nachlass.

Die gesetzliche Erbfolge begünstigt die Verwandten des Verstorbenen. Das Gesetz unterscheidet zwischen verschiedenen Erbfolge-Ordnungen. Erben erster Ordnung sind die eigenen Abkömmlinge. Erben weiterer Ordnungen sind die Vorfahren und deren Kinder. Sie kommen nur zum Zuge, wenn es keine Erben erster Ordnung gibt. Hat ein Erblasser beispielsweise keine Kinder, dann erben in erster Linie seine Eltern. Leben diese nicht mehr, so erben seine Geschwister und nach ihnen deren Abkömmlinge. Das Erbe verteilt sich innerhalb der jeweiligen Erbfolge-Ordnung gleichmäßig. Hat ein Erblasser zum Beispiel zwei Kinder, erben diese zu gleichen Teilen. Lebt ein Kind nicht

mehr, teilen sich dessen Abkömmlinge sein Erbe.

Bei Ehepartnern hängt das Erbrecht vom vereinbarten Güterstand ab. Eine Möglichkeit ist die Zugewinn-gemeinschaft. Diese führt nach einer Scheidung dazu, dass das Vermögen, das während der Ehe erwirtschaftet wurde, ausgeteilt wird. Schenkungen und Erbschaften bleiben außen vor.

Ex-Ehepartner bekommen nichts

Lebt das Ehepaar in einer Zugewinn-gemeinschaft, erhält der Überlebende zu seinem Erbe zusätzlich einen pauschalierten Zugewinnausgleich von einem Viertel und erbt somit neben Erben erster Ordnung die Hälfte beziehungsweise neben Erben der zweiten und dritten Ordnung drei Viertel des Nachlasses.

Ein Beispiel: Herr Schmidt stirbt und hinterlässt seiner Frau Gabi und seinen Eltern 100 000 Euro. Gabi erhält nach dem gesetzlichen Erbrecht 50 000 Euro. Durch den Zugewinnausgleich bekommt sie zusätzlich 25 000 Euro und erbt insgesamt drei Viertel des Vermögens. Schmidts Eltern erben gemeinsam ein Viertel, also jeweils 12 500 Euro. Hat das Paar Gütertrennung vereinbart und ein bis zwei Kinder, erbt der überlebende Partner gleich viel wie sein Nachwuchs. Ab drei Kindern erhält der Ehegatte ein Viertel des Nachlasses,

der Nachwuchs teilt sich den Rest gleichermaßen. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, erbt der Ehegatte ebenfalls nur ein Viertel. Die übrigen drei Viertel des Nachlasses teilen sich die Erben zweiter Ordnung, beispielsweise die Eltern. Haushaltsgegenstände des Ehepaars wie Geschirr und Möbel bekommt der überlebende Ehegatte – unabhängig vom Güterstand.

Ex-Ehepartner, Lebensgefährten und Stiefkinder sind nicht erbberechtigt. Nicht eheliche Kinder erben von ihren Vätern wie eheliche Kinder. Auch Adoptivkinder erben wie leibliche Kinder.

Erblasser können alles vererben, außer Mitgliedschaften. Also auch Schulden. Allerdings erfahren Erben oft erst was sie erhalten, wenn sie das Erbe angenommen haben. „Es ist schwierig sich zu erkundigen, ob man Schulden erbt. Man bekommt bei der Bank nur Auskünfte, wenn man einen Erbschein vorlegt. Dadurch hat man sich dann allerdings schon dazu entschlossen, das Erbe anzunehmen“, erklärt Elmar Uricher, Vorstand des Instituts für Erbrecht in Konstanz. Es ist Hinterbliebenen aber möglich, das Erbe auszuschlagen. Innerhalb von sechs Wochen müssen sie beim Nachlassgericht oder beim Notar gegen eine geringe Gebühr protokollieren, dass sie das Erbe nicht annehmen wollen.